



Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte	3
Vorgehen	4
Effektives Risikomanagementsystem	4
Risikoanalysen	5
Präventions- und Abhilfemaßnahme	6
Beschwerdeverfahren	7
Verpflichtungen und Erwartungen	7
Dokumentation und Berichterstattung	7

Vorwort

Seit unseren Anfängen vor über 110 Jahren legt die Unternehmensgruppe OBO Bettermann großen Wert auf gesellschaftliche Verantwortung sowie eine nachhaltige Unternehmensführung und -entwicklung – sowohl in ökologischer und ökonomischer als auch in sozialer Hinsicht. OBO nimmt diese Verantwortung sehr ernst, gegenüber seinen Mitarbeitern und Geschäftspartnern, gegenüber der Gesellschaft und gegenüber der Umwelt, die unser aller Lebensgrundlage darstellt. Integrität, Fairness und Vielfalt sind feste Bestandteile der OBO Unternehmenskultur. OBO handelt nachhaltig, transparent und leistungsorientiert.

Bekanntnis zur Achtung der Menschenrechte

Die OBO Bettermann Holding GmbH & Co. KG und ihre Tochtergesellschaften (nachfolgend „OBO“ genannt) sind sich als eines der weltweit führenden Familienunternehmen zur Herstellung von elektrotechnischer Infrastruktur für Gebäude und Anlagen der sozialen Verantwortung für ihr wirtschaftliches Handeln bewusst. Wir verpflichten uns, die international anerkannten Menschenrechte und den Schutz der Umwelt in unseren Tochtergesellschaften sowie innerhalb unserer globalen Lieferketten, insbesondere bei unseren unmittelbaren Lieferanten, zu achten und aktiv zu fördern. Dies beinhaltet, dass wir allen Sorgfaltspflichten des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) rechtmäßig nachkommen.

Unser Ziel ist es, dass bei der Herstellung unserer Produkte keine Menschenrechtsverletzungen begangen werden und die eingesetzten Materialien nicht mit Umweltzerstörungen in Verbindung stehen. Daher bekennen wir uns zu den folgenden international gültigen Standards sowie Richtlinien und orientieren uns an ihnen (siehe Tab. 1). Zudem beachten wir die geltenden lokalen Gesetze. Wenn diese nicht mit dem internationalen Recht oder den anerkannten Standards übereinstimmen, versuchen wir, deren Einhaltung so weit wie möglich in Einklang zu bringen.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN)
Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UNGP)
Rio-Deklaration zur nachhaltigen Entwicklung
Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
Minamata-Übereinkommen über Quecksilber
Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe
Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung

Tabelle 1: Bekanntnis zu internationalen Standards und Richtlinien

In dieser Grundsaterklärung wird beschrieben, wie wir schrittweise in unserem eigenen Geschäftsbereich und bei unseren Lieferanten menschenrechts- und umweltbezogene Risiken vorbeugen und bei unseren Lieferanten menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken vorzubeugen und diese zu minimieren sowie Verletzungen der internationalen Standards und Richtlinien zu beenden.

Vorgehen

Zur Achtung der Menschenrechte und des Umweltschutzes haben wir verschiedene Prozesse eingeführt. Entsprechende Richtlinien sowie Verfahrens- und Arbeitsanweisungen hierzu werden verfasst. Schritt für Schritt optimieren wir diese Prozesse und erweitern ihren Anwendungsbereich. Somit bereiten wir uns auch auf das kommende europäische Lieferkettengesetz vor. In der Abbildung 1 werden unsere Prozesse übersichtlich dargestellt. Daran anschließend erläutern wir die Umsetzung der Prozesse genauer.

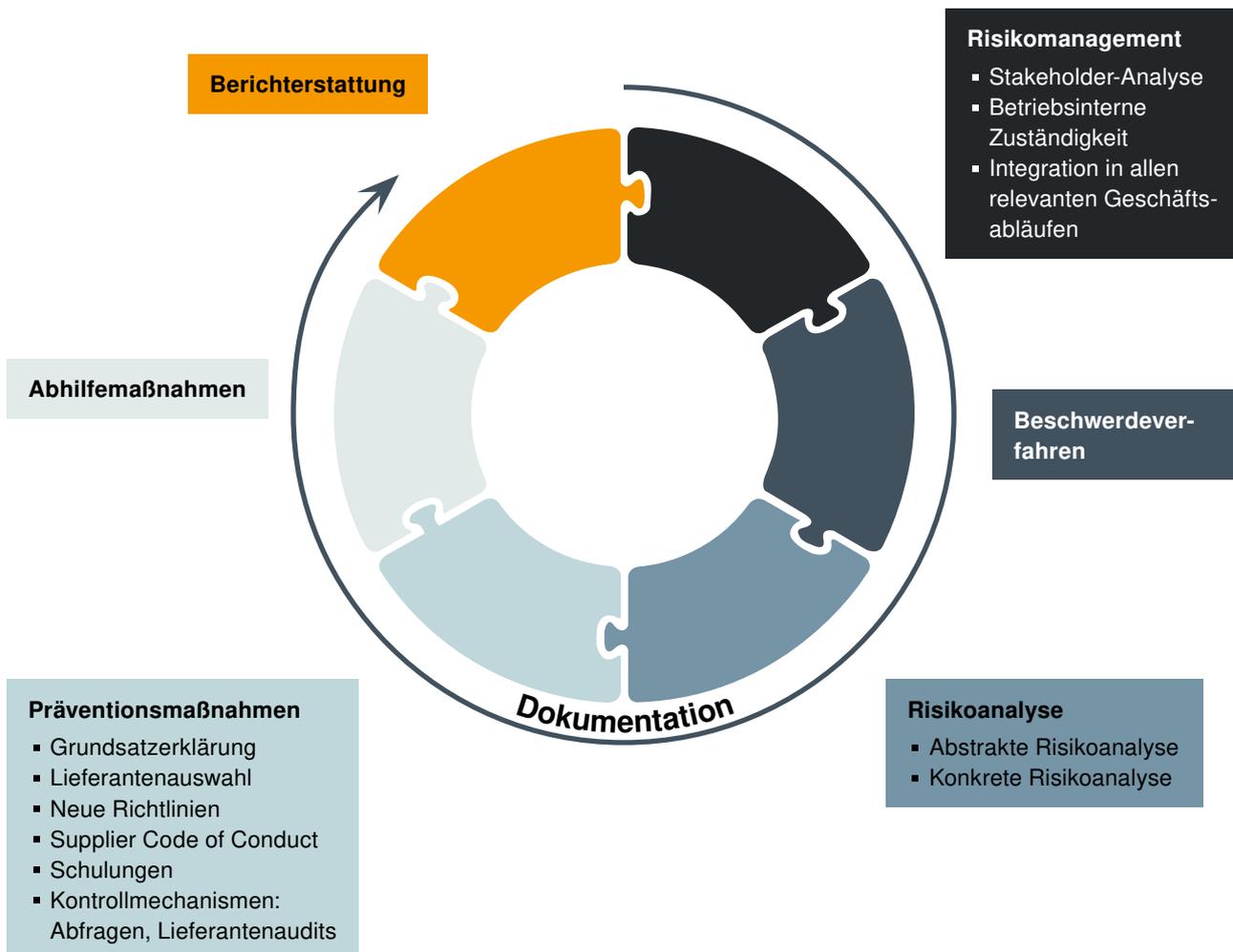


Abbildung 1: Unsere Prozesse zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten

Effektives Risikomanagementsystem

Zur Umsetzung dieser Prozesse ist eine klare Benennung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten wesentlich. Daher haben wir einen Menschenrechtsbeauftragten benannt, eine Projektgruppe LkSG geschaffen und entsprechende Aufgaben verteilt. Weiterhin setzen wir auf einen engen Austausch zwischen dem Einkauf, dem Qualitäts-/Nachhaltigkeitsmanagement sowie der Compliance- und Rechtsabteilung. Somit können durch die Benennung von Zuständigkeiten und der abteilungsübergreifenden Zusammenarbeit verbindliche Ziele festgelegt und Herausforderungen gemeinsam angegangen werden. Den Kern des Risikomanagements bilden unsere Risikoanalysen.

Risikoanalysen

Die Risikoanalysen dienen dazu, potentielle und tatsächliche negative Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt in unserem eigenen Geschäftsbereich sowie innerhalb unserer Lieferketten zu ermitteln und zu analysieren. Wir verwenden eine Softwarelösung, welche uns bei der Durchführung der Risikoanalysen unterstützt. Mittels der Analysen werden die folgenden menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken, die im LkSG und in den obigen international gültigen Standards und Richtlinien thematisiert werden, untersucht:

- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit
- unzureichender Arbeitsschutz
- Diskriminierung
- unangemessene Entlohnung
- Missachtung der Koalitionsfreiheit
- widerrechtliche Zwangsäumung
- für den Menschen nachteilige Umwelteingriffe
- Gewaltanwendung von Sicherheitskräften
- Korruption
- Umgang mit Gefahrstoffen, insbesondere mit Quecksilber
- Umgang mit Abfällen, insbesondere Sammlung, Lagerung, Entsorgung, Ausfuhr und Einfuhr

Insgesamt besteht unser Prozess für die Analyse unserer Lieferanten aus der abstrakten und konkreten Risikoanalyse sowie der Impact-Analyse (siehe Abbildung 2). Die verschiedenen Risikoanalysen dienen dazu, die große Anzahl unserer Lieferanten schrittweise zu filtern sowie unser Einflussvermögen zu berücksichtigen.



Abbildung 2: Prozess Risikoanalyse

Für die Risikoanalyse unseres eigenen Geschäftsbereiches filtern wir jedoch nicht, da wir alle Tochtergesellschaften von OBO genauer analysieren wollen. Somit füllen die Gesellschaften gemeinsam mit dem Menschenrechtsbeauftragten direkt das Assessment, welches Teil der konkreten Risikoanalyse ist, aus. Verschiedene Belange können somit direkt im Detail besprochen werden.

Dahingegen dient die abstrakte Risikoanalyse für unsere Lieferanten im ersten Schritt dazu, die potentiell weniger risikoreichen Lieferanten auszusortieren. Es werden dafür die Branchen- und Länderrisiken identifiziert. Die Daten basieren auf öffentlich verfügbaren Indizes wie beispielsweise auf dem Global Slavery Index (GSI) und dem Environmental Performance Index (EPI). Als Ergebnis dieser ersten abstrakten Risikoanalyse ergeben sich potentiell risikobehaftete Lieferanten, die aufgrund ihres Standorts und ihrer Branche ein erhöhtes Risiko aufweisen.

Um genauere Daten über diese risikobehafteten Lieferanten zu erhalten, ist im zweiten Schritt eine konkrete Risikoanalyse notwendig. Die entsprechenden Lieferanten werden aufgefordert, ein Assessment bzw. eine Lieferantenselbstauskunft bezüglich Arbeitssicherheit, Menschen- und Arbeitsrechte, Umweltschutz, Anti-Korruption und Verantwortung in der Lieferkette auszufüllen. Ferner besteht die Möglichkeit, vorhandene Nachweise bzw. Zertifikate hochzuladen.

Als letzter Schritt der Risikoanalyse wird eine sogenannte Impact-Analyse durchgeführt, womit die Schwere und Reichweite der Risiken sowie das Einflussvermögen auf den Lieferanten analysiert werden. Das Einflussvermögen ergibt sich aus dem Verhältnis des Einkaufsvolumens zum Gesamtumsatz des Lieferanten.

Weiterhin werden anlassbedingte Risikoanalysen durchgeführt, wenn Veränderungen in der Geschäftstätigkeit bekannt werden, die mit einer wesentlich veränderten oder erweiterten Risikolage einhergehen können. Dies kann aus internen Entscheidungen, wie der Einführung neuer Produkte, oder aus externen Ereignissen, wie beispielsweise aus politischen Instabilitäten, resultieren. Zudem können Hinweise aus dem Beschwerdeverfahren sowie Medienberichte auf eine veränderte Risikolage hindeuten. Beschwerden sowie kritische Nachrichten werden nochmals geprüft und ggf. in der Risikoanalyse berücksichtigt.

Als Ergebnis dieser Risikoanalysen ergeben sich Hochrisikolieferanten und risikobehaftete Tochtergesellschaften. Um Präventionsmaßnahmen ergreifen zu können, werden die Unternehmen genauer betrachtet und im Rahmen dessen wird eine aktive Kommunikation mit ihnen geführt.

Auf Basis der Risikoanalyse-Ergebnisse wurden zudem die folgenden drei prioritären Risiken bei unseren Lieferanten festgestellt:

1. Arbeitssicherheit
2. Umweltschutz
3. Verwendung besorgniserregender Gefahrstoffe

Kinder- und Zwangsarbeit werden zwar als schwerwiegende Risiken eingestuft, jedoch zeigten die Ergebnisse der Risikoanalyse eine sehr niedrige Wahrscheinlichkeit. Daher liegt der Fokus für die weiteren Maßnahmen insbesondere auf den drei aufgelisteten Risiken.

Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Um sicherzustellen, dass Menschenrechte geachtet werden und die Umwelt geschützt wird, werden verschiedene Präventionsmaßnahmen geplant, entwickelt und durchgeführt. Hiervon wurden einige zuvor genauer erläutert.

- Festlegung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten
- Abteilungsübergreifende Zusammenarbeit
- Austausch in Brancheninitiativen
- Umsetzung und bedarfsweise Aktualisierung unserer Menschenrechtsstrategie
- Erstellung und Umsetzung betriebsinterner Richtlinien und Arbeitsanweisungen
- Berücksichtigung menschenrechts- und umweltbezogener Kriterien im Lieferantenauswahl - / Qualifikationsprozess
- Betriebsinterne Schulungen zum LkSG
- Einhaltung des OBO Code of Conducts in allen Tochtergesellschaften
- Vertragliche Zusicherung unserer Lieferanten zur Einhaltung des OBO Code of Conducts
- Beschwerdeverfahren

Weiterhin werden basierend auf den Ergebnissen unserer Risikoanalysen die folgenden Präventionsmaßnahmen für die identifizierten Hochrisikolieferanten durchgeführt:

- Anforderungen von Nachweisen zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und Zertifikaten für Managementsysteme o. ä.
- Dialog und Austausch mit risikobehafteten Tochtergesellschaften und Hochrisikolieferanten
- Spezifische Präventionsmaßnahmen für ermittelte Risiken

Von höchster Relevanz ist der angemessene Umgang mit tatsächlich eingetretenen menschenrechts- und umweltbezogenen Verletzungen und die damit einhergehende Durchführung von Abhilfemaßnahmen. Bisher wurden noch keine Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich oder bei Lieferanten festgestellt. Für den Fall, dass dies auftritt, wurde folgendes Vorgehen definiert:

- Unverzögliche Kontaktaufnahme mit dem betroffenen Unternehmen
- Ergreifen spezifischer Abhilfemaßnahmen für identifizierte Verletzungen
- Lieferantenbesuche/-audits
- Erstellung und Umsetzung eines Konzepts für Abhilfemaßnahmen, wenn die Verletzung nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann
- Abbruch der Geschäftsbeziehung, wenn
 - o Verletzung als schwerwiegend bewertet wird,
 - o Maßnahme nach festgelegter Zeit keine Abhilfe bewirkt und
 - o Keine weiteren Mittel zur Verfügung stehen und ein erhöhtes Einflussvermögen aussichtslos erscheint.

Beschwerdeverfahren

OBO hat ein Hinweisgebersystem sowie ein Beschwerdeverfahren eingerichtet. Das Beschwerdeverfahren wurde speziell für menschenrechts- und umweltbezogene Belange eingerichtet, sodass die Beschwerden direkt vom zuständigen Menschenrechtsbeauftragten bearbeitet werden können. Hinweisgeber können jedoch beide Systeme nutzen.

Das LkSG-Beschwerdeverfahren von OBO ist online über den folgenden Link auf unserer Homepage zugänglich: <https://www.obo.de/hinweisgebersystem/>. Dieses ist in verschiedenen Sprachen verfügbar. Beschwerden können per E-Mail, Telefon oder postalisch eingereicht werden. Sofern der Hinweisgeber bekannt ist, wird der Eingang des Hinweises bestätigt und der Sachverhalt mit dem Hinweisgeber erörtert. Alle Hinweisgeber sind vor Benachteiligungen aufgrund einer Beschwerde geschützt. Möchte der Hinweisgeber dennoch seine Anonymität bewahren, bemüht OBO sich fehlende erforderliche Informationen einzuholen, damit dem Hinweis nachgegangen werden kann.

Verpflichtungen und Erwartungen

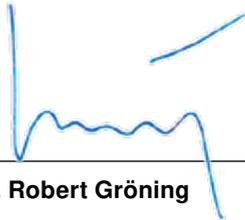
Unsere Verpflichtungen und Erwartungen an unsere Geschäftspartner sind im OBO Code of Conduct festgehalten. Dieser ist auf unserer Homepage unter <https://www.obo.de/unternehmen/compliance/> öffentlich zugänglich und wird zudem an unsere Lieferanten zur Unterzeichnung verschickt, damit auch sie sich verbindlich zu den Inhalten verpflichten.

Der OBO Code of Conduct beinhaltet menschenrechts- und umweltbezogene Erwartungen und Verpflichtungen, wie beispielsweise das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, sichere Arbeitsbedingungen und die umweltgerechte Handhabung von Abfällen und Gefahrstoffen. Weiterhin sind in unserem Code of Conduct Erwartungen zu Themen wie z. B. Datenschutz und Achtung geistigen Eigentums integriert.

Dokumentation und Berichterstattung

Die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten wird rechtmäßig fortlaufend dokumentiert und für mindestens sieben Jahre aufbewahrt. Dies findet zu einem großen Teil über unsere Software statt, womit insbesondere die Risikoanalyse-Ergebnisse sowie Präventions- und Abhilfemaßnahmen dokumentiert werden.

Zudem veröffentlicht OBO einen Nachhaltigkeitsbericht sowie einen Bericht für das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Umsetzung des Lieferkettengesetzes, um über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu informieren.



Prof. Dr. Robert Gröning

Chief Financial Officer (CFO)



Lajos Hernádi

Chief Technical Officer (CTO)



Christoph Palausch

Chief Operating Officer (COO)
Chief Sales Officer (CSO)

OBO Bettermann Holding GmbH & Co. KG

Hüingser Ring 52
58710 Menden
DEUTSCHLAND

Kundenservice Deutschland

Tel.: +49 23 73 89 - 20 00
info@obo.de

www.obo.de

© OBO BETTERMANN 02/2025 DE

Building Connections

